1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord"	
1.2	Natura 2000-Gebiete	Gebietsnummer FFH-Gebiet Nr. 8223-311	Gebietsname "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: Andreas und Sibylle Würstle An der Eisenbahn 16 88284 Mochenwangen	Tel.: 07502-651 E-Mail: wuerstle@t-online.de
1.4	Gemeinde	Gemeinde Wolpertswende	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Ravensburg	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Durch den Bebauungsplan wird ein Mischgebiet als "Für die Bebauung vorgesehene Flächen und deren Art der baulichen Nutzung ("Wohnen, Gewerbe, Pferdehaltung")" nordöstlich des Ortsteiles Mochenwangen ausgewiesen. Der Geltungsbereich von etwa 0,93 ha umfasst den die Fl.-Nrn. 1627 und 1627/2 der Gemeinde Wolpertswende. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich derzeit ein Wohnhaus mit anschließendem offenem Pferdestall und einem Sandplatz für Pferde im Norden, die von einzelnen Baumreihen umschlossen werden. Im nordwestlichen Bereich befinden sich Grünlandflächen. Westlich entlang des Geltungsbereichs verläuft die "Schussen" (Fließgewässer 2. Ordnung). Südlich grenzt bestehende gewerbliche Bebauung an den Geltungsbereich an. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft die Bahnlinie Friedrichshafen – Ulm. Nördlich setzten sich die Grünlandflächen des Geltungsbereichs fort. Südwestlich des Plangebietes, in einem Abstand von etwa 400 m, beginnt das FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311). Hierbei handelt es sich vor allem um das zusammenhängende und verzweigte Gewässersystem der Schussen und einer Vielzahl an Nebenbächen. Kennzeichnend für das meist schmal entlang von Fließgewässern abgegrenzte FFH-Gebiet sind alte Auenwälder, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder und Schlucht- und Hangmischwälder mit Kalktuffquellen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (November bis Dezember 2023) die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ausschließlich für das oben genannte Schutzgebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311) gefordert. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 500 m befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Altdorfer Wald" (Nr. 8124-341). Für diese Gebiete ist eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich da die Möglichkeit auf erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutz- und Erhaltungsziele durch den Abstand sowie die dazwischen liegende Bebauung ausgeschlossen werden kann. Weitere Untersuchung / Gutachten: Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt, siehe hierzu Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) in der Fassung vom 20.08.2024. Bei Einhaltung der im Kurzbericht genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Diese sind vollumfänglich als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord" eingearbeitet.	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Dargestellt in der Planzeichnung des Bebauungsplan

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *	Telefon: *	Fax: *
Sieber Consult GmbH	08382/27405-0	08382/27405-99
Am Schönbühl 1		
88131 Lindau (B)	E-Mail: *	
Bearbeiter: Sandra Edelmann (B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz)	sandra.edelmann@sieberconsult.eu	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

10.10.2024 S. Edelmann

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter
http://natura2000-bw.de ➔ "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ ja ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ nein ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[3150] Natürliche nährstoffreiche Seen	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegen keine Flächen dieser Lebensraumtypen in den betrachteten FFH-Gebietsteilen.	
[3260] Fließgewässer mit flutender Wasservegetation		
[6210*] Kalk-Magerrasen		
[6410] Pfeifengraswiesen		
[6430] Feuchte Hochstaudenfluren		
[6510] Magere Flachland-Mähwiesen		
[7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore		
[7150] Torfmoor-Schlenken		
[7220*] Kalktuffquellen		
[7230] Kalkreiche Niedermoore		
[9130] Waldmeister-Buchenwald		
[9180*] Schlucht- und Hangmischwälder		
[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt der nächstgelegene Lebensraumtyp ca. 820 m nordwestlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik des Habitats - Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung der morphologischen Verhältnisse - Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe - Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	

[1014] Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[1032] Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)		
[1134] Europäischer Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)		
[1163] Groppe (*Cottus gobio)* Groppen besiedeln bevorzugt flache, kies- oder grobsandreiche, deutliche bis rasch fließende und meist nicht zu tiefe, wenig verbaute und sauerstoffreiche Abschnitte von Bächen, Flüssen und ähnlich strukturreiche Uferbereiche von größeren Seen. Besiedelt werden sommerkühle Seen und Fließgewässer mit kiesigem oder sandigem Substrat.	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt innerhalb des Wirkraums kein Artnachweis. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 400 m südlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes - Veränderung der morphologischen Verhältnisse - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) - Veränderung der Temperaturverhältnisse - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag - Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen - Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse - Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Schwermetalle - Management gebietsheimischer Arten - Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten - Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	
[1131] Strömer (*Leuciscus souffia agassizi)* Der Strömer besiedelt saubere, strukturreiche und schnellfließende Regionen von Fließgewässern. Besiedelt werden rasch fließende Gewässer der Äschenregion mit kiesigem Substrat, Gewässer der unteren Forellen- und Barbenregion sowie Zu- und Abflüsse von Seen. Als Laichplätze werden überströmte Kiesbänke bevorzugt, die Art benötigt, aber auch strömungsberuhigte Ruhezonen.	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt innerhalb des Wirkraums kein Artnachweis. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 400 m südlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Veränderung der morphologischen Verhältnisse - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) - Veränderung der Temperaturverhältnisse - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen - Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes - Veränderung der hydrologischen / hydrody-	

	namischen Verhältnisse - Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Schwermetalle - Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) - Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten - Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
[1093*] Steinkrebs *(Austropotamobius torrentium)*	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt der nächstgelegene Artnachweis nordöstlich ca. 850 m des Geltungsbereichs. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 780 m nordwestlich des Geltungsbereichs im Schönmoosbach. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen - Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik des Habitats - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes - Veränderung der morphologischen Verhältnisse - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) - Veränderung der Temperaturverhältnisse - Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Organische Verbindungen Management gebietsheimischer Arten
[1193] Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.
[1323] Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt dabei Laubwälder (Eichen-Buchen-Mischwälder) gegenüber nadelholzreichen Misch- oder Nadelwäldern. Für das große Baumhöhlenangebot, das die Art benötigt, sind besonders alt- und totholzreiche Wälder, die einen entsprechenden Lebensraum bieten, von Bedeutung. Die Bechsteinfledermaus besiedelt vorzugsweise naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand. In einigen Regionen nutzt die Art auch Streuobstwiesen und andere halboffene Landschaften zur Jagd.	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt innerhalb des Wirkraums kein Artnachweis. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 790 m südlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Akustische Reize (Schall) <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Licht - Organische Verbindungen - Schwermetalle - Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
[1324] Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.

[1337] Biber (*Castor fiber*) Die Art ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen sie bevorzugt Weichholzaue und Altarme besiedelt. Ein Vorkommen ist in fließenden und stehenden Gewässern möglich. In den Uferböschungen legen sie Baue und Biberburgen an, deren Eingänge unter Wasser liegen. Mithilfe von Dämmen regulieren sie aktiv den Wasserstand, sodass der Eingang unter Wasser bleibt und Holz zum Bau transportiert werden kann. Biber sind dämmerungs- und nachtaktiv.	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt innerhalb des Wirkraums kein Artnachweis. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 400 m südlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen - Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik des Habitats - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung der morphologischen Verhältnisse - Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität - Akustische Reize (Schall) - Optischer Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) - Organische Verbindungen - Management gebietsheimischer Arten - Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	
[1381] Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) Das Grüne Besenmoos wächst vorwiegend als Aufsitzerpflanze auf der Borke von Laubbäumen. Es kommt überwiegend in alten Waldbeständen vor. Die Wuchsstandorte befinden sich in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte, zuweilen werden jedoch auch trockenere Standorte besiedelt. Es ist grundsätzlich säureliebend, benötigt jedoch einen gewissen Basengehalt des Substrats. Es ist daher überwiegend in den Kalkgebieten verbreitet.	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt innerhalb des Wirkraums kein Artnachweis. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 825 m nordwestlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren - Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag - Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	
[1393] Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus / Hamatocaulis vernicosus*) [1902] Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	
[1903] Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Das Sumpf-Glanzkraut kann sowohl in natürlichen, nicht pflegeabhängigen Lebensräumen vorkommen, wie etwa in Kalkflachmooren und Dünentälern, aber auch in von menschlicher Nut-	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes liegt innerhalb des Wirkraums kein Artnachweis. Die nächstgelegene Lebensstätten liegen ca. 1,39 Km nordwestlich des Geltungsbereichs. <u>Starke Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Überbauung / Versiegelung - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung - (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägen-	

zung bzw. Pflege abhängige Bereiche vordringen.	der Nutzung / Pflege - Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse - Sonstiges <u>Beeinträchtigung möglich durch:</u> - Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) - Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt) - Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	
[4096] Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris)*.	Nach der Bestands- und Zielekarte des Natura 2000-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im erweiterten Wirkraum des Vorhabens.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geografische Bezeichnung - mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber [1381] Grünes Besenmoos [1903] Sumpf-Glanzkraut	Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, womit das Vorhaben zu keinem direkten Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes führt. Die Lebensraumtypen und Arten werden davon folglich nicht beeinträchtigt. - Beeinträchtigung: **keine**	
6.1.2	Flächenumwandlung	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber [1381] Grünes Besenmoos [1903] Sumpf-Glanzkraut	Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des FFH-Gebietes geht als solche verloren und wird z.T. bebaut. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt, eine Flächenumwandlung innerhalb des Schutzgebietes findet nicht statt. - Beeinträchtigung: **keine**	
6.1.3	Nutzungsänderung	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber [1381] Grünes Besenmoos [1903] Sumpf-Glanzkraut	Innerhalb des FFH-Gebiets erfolgen keine Nutzungsänderungen und somit keine direkten Beeinträchtigungen. Aufgrund der Entfernungen des Vorhabens zu den LRTs und Artnachweisen sowie der teils zwischenliegenden Bebauung, verursachen auch die geplanten Nutzungsänderungen außerhalb des FFH-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung auf die FFH-Flächen. - Beeinträchtigung: **keine**	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	[1093*] Steinkrebs [1131] Strömer	Es werden keine FFH-Lebensräume zerschnitten oder fragmentiert. Auch eine Verbindung zwischen FFH-	

		[1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	Teilflächen und dem Plangebiet besteht aufgrund bestehender Bebauung und den angrenzenden Straßen nicht. Die "Schussen" als Fließgewässer 2. Ordnung liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Zerschneidung findet nicht statt. - Beeinträchtigung: keine
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1131] Strömer [1163] Groppe [1903] Sumpf-Glanzkraut	Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) über geeignete Maßnahmen zurückzuhalten (Retentionsbereich, Zisterne) und von hier gedrosselt entweder in den Vorfluter (hier: Schussen) ein- oder dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuleiten. Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z. B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Zudem sind Stellplätze und untergeordnete Wege ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig. Dies gilt nicht für Bereiche, die auf Grund eines im Sinne dieser Planung zulässigen Produktionsablaufes, regelmäßigen Befahrens mit Lkw oder Verarbeitens oder Umlagerns von Grundwasser belastenden Substanzen einen entsprechenden Bodenbelag erforderlich machen. Das anfallende Schmutzwasser wird getrennt über die Schmutzwasserleitungen der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Ein durch das Vorhaben verursachter stofflicher und thermischer Stress kann daher ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann durch eine an HQ-Extremereignisse angepasste Bauweise die Entstehung eines hydraulischen Stresses ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich das Plangebiet über 400 m von den genannten LRT und Arten. Da folglich keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserregimes in den Schutzgebieten zu erwarten sind, entsteht für die genannten LRT und Arten keine Beeinträchtigung. - Beeinträchtigung: keine
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rückt die Bebauung näher an die im be-

		[1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber [1381] Grünes Besenmoos [1903] Sumpf-Glanzkraut	trachteten FFH-Gebietsteil vorkommenden, gegenüber stofflichen Emissionen empfindlichen LRTs heran. Die Entfernung zum nächstgelegenen LRT [91E0*] beträgt 820 m. Potenziell vom Plangebiet ausgehende, erhöhte Mengen an Stickstoffemissionen sind aufgrund der geplanten Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Pferdehaltung) nicht zu erwarten. Keiner der LRTs oder Arten, die innerhalb dieses Umkreises vorkommen gelten als Stickstoffempfindlich. Die Verkehrsintensität wird sich künftig nicht erheblich verändern, daher entstehen auch hier keine erheblichen Stickstoffemissionen, die eine beeinträchtigende Wirkungen haben. Vom Plangebiet ausgehende Staubemissionen sind aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Vorhaben und dem FFH-Gebietsteil liegenden Ortsrandeingrünung auf empfindliche Lebensraumtypen nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die aufgelisteten Arten, die eine höhere Toleranz gegenüber Staubemissionen aufweisen als die LRTs. Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der in dem betrachteten FFH-Gebietsteil vorkommenden LRTs und Arten ausgeschlossen werden. Eine Festsetzung von Emissionskontingenten ist nicht erforderlich. Die Emission von Ammoniak kann bei der vorliegenden Planung aufgrund der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden. - Beeinträchtigung: keine
6.2.2	akustische Veränderungen	[1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	Durch die Planung wird sich der Verkehr auf der zum Plangebiet führenden Straße (An der Eisenbahn) nicht erheblich erhöhen. Die innerhalb der gemischten Baufläche neu geplanten Hallen dienen als Lager- und Montagehallen (u.a. für Wohnmobile). Zudem sind Veranstaltungsräume (z.B. Eventkeller) zulässig. Von den geplanten Nutzungen ist mit keinen relevanten Gewerbelärmimmissionen zu rechnen. Aufgrund der Planung, der bestehenden Beeinträchtigungen (ins. durch die Bahnlinie und das angrenzende Gewerbegebiet) ergeben sich im vorliegen Fall keine erheblichen betriebsbedingten akustische Veränderungen. Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m und 780 m von den genannten Arten entfernt. Zudem findet der Regelbetrieb auf dem Gelände voraussichtlich Tagsüber statt. Aus diesen Gründen kann eine Beeinträchtigung der in dem betrachteten FFH-Gebiet vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. - Beeinträchtigung: keine

6.2.3	optische Wirkungen	[1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	Künstliche Lichtquellen können bei Nacht zu einer für Nachtinsekten anlockenden Wirkung führen. Im Extremfall könnte dies einen Populationsrückgang einzelner Arten bewirken. Wenn die Vielfalt und Zahl der Insekten abnimmt, kann sich dadurch u. U. auch die Nahrungsgrundlage anderer Tiere, wie z.B. von Fledermäusen oder Fischen, verschlechtern. Die Beleuchtung der Bebauung wird über den bereits vorhandenen Bestand nicht oder nur unwesentlich hinausgehen, es sind keine relevanten zusätzlichen Lichtemissionen zu erwarten. Um die optischen Wirkungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, wird in der Änderung des Bebauungsplanes eine Festsetzung aufgenommen, dass für die Außenbeleuchtung nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen zulässig sind, welche ein bernsteinfarbenes bis warm weißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweisen. Die Außengehäuse von Leuchten dürfen maximal eine Betriebstemperatur von 40 °C erreichen. Die maximale Lichtpunkthöhe beträgt 6,00 m über der Oberkante des endgültigen Geländes. Zudem können installierte Photovoltaikanlagen eine Lockwirkung für an Gewässer gebundene Insekten haben. Um dem entgegenzuwirken sind aus gängiger fachlicher Praxis nur Module zulässig, die einen Brechungsindex von ≤1,26 aufweisen. Hierdurch können Verschlechterungen in dem zu betrachtenden FFH-Gebietsteil durch optische Wirkung ausgeschlossen werden. Wie bei den akustischen Veränderungen (s.o.) bereits angemerkt, wird sich der Verkehr zum Plangebiet durch die Planung geringfügig erhöhen. Da die Zufahrtsstraße "An der Eisenbahn" bereits als Verkehrsweg und Erholungssuchenden für Spaziergänge dient, sind durch ein geringfügig stärkeres Verkehrsaufkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. - Beeinträchtigung: keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	[1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1381] Grünes Besenmoos	Das Mikro- und Mesoklima wird innerhalb des Plangebiets durch die Versiegelung in geringem Umfang eine nachteilige Veränderung erfahren, da die Kaltluftbildung auf die verbleibenden Offenlandflächen beschränkt wird. Dies geschieht jedoch in Bezug auf die gesamte Fläche nur in so geringem Maße, dass eine kli-	

			matische Auswirkung in dem betrachteten FFH-Gebiet ausgeschlossen ist. - Beeinträchtigung: **keine**
6.2.5	Gewässerausbau	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1337] Biber	Ein Gewässerausbau ist nicht geplant, es kommt zu keiner Veränderung. - Beeinträchtigung: **keine**
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	[1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1337] Biber [1903] Sumpf-Glanzkraut	Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) über geeignete Maßnahmen zurückzuhalten (Retentionsbereich, Zisterne) und von hier gedrosselt entweder in den Vorfluter (hier: Schussen) ein- oder dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuleiten. Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z. B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Zudem sind Stellplätze und untergeordnete Wege ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig. Dies gilt nicht für Bereiche, die auf Grund eines im Sinne dieser Planung zulässigen Produktionsablaufes, regelmäßigen Befahrens mit Lkw oder Verarbeitens oder Umlagerns von Grundwasser belastenden Substanzen einen entsprechenden Bodenbelag erforderlich machen. Das anfallende Schmutzwasser wird getrennt über die Schmutzwasserleitungen der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Ein durch das Vorhaben verursachter stofflicher und thermischer Stress kann daher ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann durch eine an HQ-Extremereignisse angepasste Bauweise die Entstehung eines hydraulischen Stresses ausgeschlossen werden. Aufgrund der umliegenden Freiflächen inkl. der festgesetzten Grünfläche und der Kleinräumigkeit der Planung ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auszuschließen. - Beeinträchtigung: **keine**
6.2.7	Zerschneidung, Fragmen-	[1131] Strömer	Da das Plangebiet außerhalb des

	tierung, Kollision	[1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	betrachteten FFH-Gebiets liegt, kommt es zu keiner Zerschneidung. Verbindungen zwischen den FFH-Gebietsteilen bestehen weiterhin. Auch eine Verbindung zwischen FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht aufgrund der dazwischenliegenden Straße nicht. Nach aktuellem Planungsstand wird die maximale Gebäudehöhe auf max. 6 m festgesetzt. Die Schussen bleibt von der Planung unberührt. Da das Gebiet bereits vorbelastet ist und die Schussen außerhalb des Geltungsbereichs liegt, sind erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Erweiterung ausgeschlossen. - Beeinträchtigung: **keine**
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1093*] Steinkrebs [1131] Strömer [1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	Die Anlage zusätzlicher Baustraßen und Lagerplätze außerhalb des Plangebietes ist aufgrund der bestehenden Straßensituation nicht erforderlich, eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kann daher ausgeschlossen werden. - Beeinträchtigung: **keine**
6.3.2	Emissionen	[91E0*] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [1131] Strömer [1163] Groppe [1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber [1381] Grünes Besenmoos [1903] Sumpf-Glanzkraut	Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der bestehenden Gewässer durch Stoffeinträge ist während der Bauzeit nicht zu erwarten. Während der Bauzeit sind zwar Staubemissionen denkbar, jedoch nicht in einem Umfang, dass dadurch relevante Einträge in das FFH-Gebiet verursacht werden könnten. Die zeitlich begrenzte Dauer der Bauarbeiten schließen eine erhebliche Beeinträchtigung aus. - Beeinträchtigung: **keine**
6.3.3	akustische Wirkungen	[1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	Durch die Bautätigkeit ist vorübergehend Baulärm und eine damit einhergehende Beeinträchtigung zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf mögliche störungsempfindliche Säugetiere in dem betrachteten FFH-Gebiet sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Entfernung jedoch nicht zu erwarten. - Beeinträchtigung: **keine**
6.3.4	optische Wirkungen	[1323] Bechsteinfledermaus [1337] Biber	Durch die Bautätigkeit im Plangebiet ist vorübergehend mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen entlang der Zugangsstraße "An der Eisenbahn" zu rechnen. Diese Straße verläuft südlich als Zufahrt zum Geltungsbereich. Aufgrund der begrenzten Zeit der Bautätigkeit ist eine erhebliche Beein-

			trächtigung des Gebietes durch baubedingte optische Wirkungen auszuschließen werden. - Beeinträchtigung: keine	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben (siehe Punkt 8)

8. Anmerkungen

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

N

FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"

SIEBER CONSULT

Stadtplanung Artenschutz Immissions-schutz Landschafts-planung

Gemeinde Wolpertswende
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord"

Lageplan zur FFH Vorprüfung
M 1:3.500
10.10.2024
Sieber Consult GmbH